

Stadt Oberharz am Brocken
Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 22. September 2015 folgende Eigenbetriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt im Sinne von § 128 Absatz 1 KVG LSA nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und nach Maßgabe dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

**Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken
Rübeländer Tropfsteinhöhlen**
- (3) Sitz des Betriebes: Stadt Oberharz am Brocken, Ortsteil Rübeland
- (4) Das Stammkapital beträgt: 100.000,00 EUR

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist mittels wirtschaftlicher Unternehmensführung die Aufgaben der Stadt Oberharz am Brocken auf dem Gebiet des Tourismus zu erfüllen. Hierzu gehören folgende Einrichtungen und Geschäftsbereiche:
 - Rübeländer Tropfsteinhöhlen, Baumanns- und Hermannshöhle mit Vermarktung
 - Tourist- Informationen im Stadtgebiet der Stadt Oberharz am Brocken mit Erhebung der Kurtaxe
 - Besucherparkplätze an der Baumannshöhle, der Hermannshöhle, am Freibad, im Mühlental sowie der Rappbode- Talsperre im Ortsteil Rübeland
 - Besucherparkplätze am Bahnhof und in der Ortsmitte im Ortsteil Elend
 - Besucherparkplatz am Bahnhof/Tourist-Information in Benneckenstein
 - Unterstützung bei der Unterhaltung des Rad- und Wanderwegenetzes sowie des Loipennetzes

- Unterstützung bei touristisch relevanten Veranstaltungen innerhalb der Stadt Oberharz am Brocken, worüber der Betriebsausschuss als zuständiger Fachausschuss in einer Sitzung zu befinden hat und einen Grundsatzbeschluss darüber fasst
 - Bewirtschaftung und Verwaltung der öffentlichen Toiletten und der Badanlagen
- (2) Zur Förderung des Betriebszweckes des Eigenbetriebes kann sich die Stadt Oberharz am Brocken im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Eigenbetriebes sind der Stadtrat, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

§ 4 Stadtrat

Neben den im § 45 Absatz 2 Nr. 1 KVG LSA genannten Aufgaben ist dem Stadtrat die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- (a) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
- (b) die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
- (c) die Entlastung der Betriebsleitung;
- (d) die Bestellung des Ersten Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
- (e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes;
- (f) die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals;
- (g) Verfügungen über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert;
- (h) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die gesetzliche Verpflichtungen nicht bestehen.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, davon ist ein Mitglied Arbeitnehmer im Eigenbetrieb. Er ist beschließender Ausschuss im Sinne von § 48 KVG LSA. Stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich genannter Vertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EigBG).
- (2) Ein Vertreter der Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil.

- (3) Die Bildung des Betriebsausschusses erfolgt nach den Vorschriften des § 47 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 2 EigBG LSA.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die KVG LSA und des EigBG übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie insbesondere über:
- (a) die Festsetzung von Tarifen;
 - (b) Mehraufwendungen des Erfolgs- und Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch einen Betrag von 10.000 EUR übersteigen, sofern diese nicht unabweisbar sind;
 - (c) Verfügungen über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen mit einem Vermögenswert von über 25.000 EUR bis einschließlich 50.000 EUR;
 - (d) Miet- und Pachtverträge für Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile mit einem Jahreszins von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall;
 - (e) Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen mit einem Vermögenswert von über 25.000 EUR bis einschließlich 50.000 EUR;
 - (f) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Vergabewert von 50.000 EUR bis 1 Mio. EUR umfasst;
 - (g) den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert von über 12.500 EUR bis einschließlich 25.000 EUR;
 - (h) den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss und Lagebericht festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 - (i) Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 142 KVG LSA.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Personen des Eigenbetriebes. Der Erste Betriebsleiter wird vom Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken auf Vorschlag des Betriebsausschusses gem. § 5 (1) EigBG im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt. Das zweite Mitglied ist für die allgemeine Stellvertretung zuständig.

- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch KVG LSA, EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung einschließlich der Personalangelegenheiten aller Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe EG 8 TVöD sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes (übertragene Angelegenheiten), soweit nicht der Stadtrat oder der Betriebsausschuss zuständig ist.
- (3) Der Betriebsführung obliegen insbesondere alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes laufend notwendig sind, unter anderem
 - (a) Organisation des Eigenbetriebes;
 - (b) wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge. Beschaffung von Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Stadtrat zuständig ist;
 - (c) der Einsatz des Personals.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet über den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Stadtrat zuständig sind.
- (5) Die Betriebsleitung hat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vorzubereiten und diese Beschlüsse zu vollziehen. Der Betriebsleitung kann durch den Bürgermeister das Recht zum Vortrag im Stadtrat eingeräumt werden.
- (6) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Verwaltungsbereiche der Stadt Oberharz am Brocken in Anspruch nehmen.
- (7) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Wirtschafts- und Vermögensplanes, schriftlich zu unterrichten.

§7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister hat das Widerspruchsrecht gegenüber dem Betriebsausschuss im Sinne des § 8 Abs. 4 EigBG.
- (2) Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung dem Betriebsausschuss zur Vorbereitung und anschließend mit dem Ergebnis der Vorbereitung, dem Stadtrat zur Feststellung zu.
- (3) Die Betriebsleitung hat Zwischenberichte des Eigenbetriebes dem Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu verständigen.

- (4) Die Betriebsleitung hat ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf einen Bediensteten des Eigenbetriebes zu übertragen.
- (5) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken-Rübeländer Tropfsteinhöhlen- im Auftrag der Betriebsleitung.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen regeln sich nach den Vorschriften des § 12 ff EigBG.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 10 Grundstücks- und Beteiligungsverzeichnis

Die dem Betrieb dienenden Grundstücke sind in dem dieser Satzung beigefügten Grundstücksverzeichnis enthalten.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

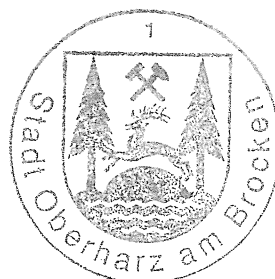
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 03.02.2015 beschlossene 4. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken vom 07.12.2010 außer Kraft.

Oberharz am Brocken OT Elbingerode (Harz), den 23.09.2015



DAMSCH
Bürgermeister
der Stadt Oberharz am Brocken



Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken –

Betriebssatzung

Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken -Rübeländer Tropfsteinhöhlen-

Anlage Nr. 1 Grundstücks- und Objektverzeichnis

Bezeichnung	Flur	Flurstück	Blatt	Fläche in qm
Baumannshöhle/ Empfangsgebäude	5	98	513	4.586
Weg vom Ausgang zum Empfangsgebäude der Baumannshöhle	5	96	513	229
Hermannshöhle	3	Teilfl. von 49/10	605	ca. 15.000
Toilettenanlage Hermannshöhle	3	Teilfl. von 49/10	605	ca. 431
Gebäude am Bärenfelsen	3	52	679	256
Fläche beim Bärenfelsen	3	88/9	433	58
Empfangs- u. Ausgangsgebäude Hermannshöhle	3	49/6	305	198
Parkplatz an der Baumannshöhle mit Toilettenanlage	5	280	654	386
	5	175	606	248
Parkplatz an der Hermannshöhle	3	Teilfl. von 47	605	ca. 572
Parkplatz an der Rappbodetalsperre mit Toilettenanlage	9	48/8	647	12.116
Parkplatz Bodeperle in Rübeland	6	31/0	529	227
		32	„	3.512
		33	„	573
Parkplatz an der Feuerwehr in Rübeland	5	241/0	700	2.581
Parkplatz Elend (Ortsmitte)	4	522	278	3.388
		520	220	224
Hallenbad Benneckenstein	2	913	2711	ca. 9.717
Freibad Rübeland	6	32,33,34,36	529	ca.10.907
Freibad Elend	3	63	264	17.919
Waldseebad Hasselfelde	14	43/3	1943	ca. 20.830
Naturbad Elbingerode	1	24/2	1340	ca. 2.566
	1	25	„	1.372
Öffentliche Toilette Elbingerode, Markt 2a (gepachtet)	19	356/58	-	-
Öffentliche Toiletten Hasselfelde, Breite Straße 17 (gemäß Nutzungsvertrag)	1	355	2120	-
Öffentliche Toilette Stiege, Teichstraße 2c (gemäß Nutzungsvertrag)	1	47/1	1033	ca. 256
Öffentliche Toilette einschl. Kiosk und Parkplatz Benneckenstein	2	933	2920	2.273
Öffentliche Toilette Elend, Bahnhof HSB (gepachtet)	3	4/2	7	-
Ortspark Rübeland	5	279	654	1.656